

früher Gefährdetenhilfe

1884 bis 1895 – **Die Arbeiter-Kolonie** – Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen, herausgegeben von dem Central-Vorstand deutscher Arbeiterkolonien, Wustrau, ab 1896 – Die Arbeiterkolonie – Organ der Fürsorgebestrebungen für Heimatlose und Arbeitslose. In Verbindung mit dem Central-Vorstande deutscher Arbeiterkolonien und dem Gesamt-Verbande deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten), herausgegeben von dem Deutschen Herbergsverein, Gadderbaum b. Bielefeld.

1897 bis 1941, 58. Jg., Nr. 1, 2, 3 – **Der Wanderer**, ab 1926 mit dem Untertitel: Zeitschrift für die gesamte Wandererfürsorge.

1952 bis 1957, Nr. 1–13 – Der Wanderer – Mitteilungsblatt der Fachverbände der Fürsorge für die nichtseßhafte Bevölkerung, Beilage zur Zeitschrift „Blätter der Wohlfahrtspflege“, herausgegeben von der Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen, ab 1956 Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart.

1959 bis 1968, Neue Folge 1. bis 10. Jg. – Der Wanderer – Mitteilungsblatt zur Förderung der Nichtseßhaftenfürsorge. Im Auftrag und im Zusammenwirken mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenfürsorge, dem Zentralverband deutscher Arbeiterkolonien, dem Deutschen Herbergsverein (Innere Mission) und dem Deutschen Wandererdienst (Caritasverband), herausgegeben vom Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart, ab 1963 mit dem Untertitel „Hilfe für Nichtseßhafte, Straffällige, Süchtige und sonstige Gefährdete“, ab 1967 mit dem Titel: Der Wanderer – Blätter der Resozialisierung.

1969 bis 1994, 11. bis 36. Jg. – **Gefährdetenhilfe** – Der Wanderer – Hilfe für Nichtseßhafte, Straffällige, Süchtige und sonstige Gefährdete. Im Zusammenwirken mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe und dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, herausgegeben vom Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, ab 1973 Gefährdetenhilfe – Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Hilfe für Nichtseßhafte, Straffällige, Suchtkranke und andere Gefährdete, ab 1975 herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe, seit 1991 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld, von 1985 bis 1994 mit dem Untertitel „Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit“.

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37
13509 Berlin

Redaktion

Joachim Krauß
(Schriftleitung)
Janine Döll
(Sekretariat, Anzeigen)
Sabine Bösing
Martin Kositzka
Sarah Lotties
Paul Neupert
Werena Rosenke
alle BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Tel.: (030) 2 84 45 37-13
Fax: (030) 2 84 45 37-19
E-Mail: bagwverlag@bagw.de
www.bagw.de

Redaktionsbeirat
Prof. Dr. Günter Albrecht, Bielefeld;
Martin Berthold, Stuttgart;
Dr. Hartwig Drude, Dannenberg;
Christian Felix Hauenschild, Hannover;
Karl-Heinz Marciniak, Grafenau;
Prof. Dr. Falk Roscher, Esslingen;
Renate Walter-Hamann, Freiburg

Inhalt

Editorial

Joachim Krauß 129

Praxis

Katrin Liel, Jörn Scheuermann
Struktureller Ausbau der Wohnungsnotfallhilfe in
Südbayern – Ergebnisse der Studie bewoHLa 130

Ingo Bullermann, Karen Holzinger, Corinna Müncho
Housing First for all: Wie können die Hilfen nach
Paragraphen 67, 68 SGB XII die Grundprinzipien von
Housing First umsetzen? 136

Beate Blank

Das Recht auf Schutz vor Gewalt gegen Frauen –
ein intersektionaler Konzeptansatz 141

Manfred Hammel

„Die Corona-Krise hat eine neue Art von Armut
sichtbar gemacht“ – Ergebnisse und Folgerungen
einer in Zürich erstellten Studie 146

Interview

Neue berufsbegleitende Weiterbildung mit einem Ohr
in die Wissenschaft: Wohnungsnotfallhilfe 150

Dokumentation

BAG W-Empfehlung zur Ausgestaltung der Angebote
für trans* und inter* Menschen in der
Wohnungsnotfallhilfe 151

Magazin

Pressemitteilung BAG W:
Wohnungslose Menschen benötigen auch weiterhin
kostenlose Corona-Tests 160

Pressemitteilung BAG W:
Appell an die Politik: BAG W fordert eine Nationale
Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und
Wohnungslosigkeit. 160

Pressemitteilung BAG W:
Koalitionsvertrag: Ampel-Parteien greifen Forderung
nach Nationalem Aktionsplan zur Überwindung von
Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit auf. 160

Beilagen: Programm der Bundestagung 2022,
Anmeldebogen zur Bundestagung 2022

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsgerecht unterstützen. Empfehlungen des DV zur Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. Berlin.

Diakonie Bayern (2015): Wohnungsnot: Prävention ist der Schlüssel. Forschungsergebnisse einer Studie über Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL). Nürnberg.

Durchführungsverordnung gemäß § 69 SGB XII: Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten. Zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialrechts in das SGB vom 27.12.2003 mWv 01.01.2005.

Landeshauptstadt München: Datenlage- Akute Wohnungslosigkeit. Stand August 2021.

Leiner, Dominik (2019). SoSci Survey (Version 3.1.06) [Computer software]. <https://www.soscisurvey.de> abgerufen am 20.11.2021

Schellhorn, Helmut & Hohm, Karl-Heinz & Scheider, Peter & Legros, Christoph (2020): SGB XII- Sozialhilfe. München.

Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. (2019): Analyse der Schnittstellen der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit. München.

Housing First for all: Wie können die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII die Grundprinzipien von Housing First umsetzen?

Ingo Bullermann, Karen Holzinger, Corinna Müncho

1. Einführung

Das Europäische Parlament fordert Maßnahmen, um die Obdachlosigkeit in der Europäischen Union (EU) bis 2030 zu beenden (Europäisches Parlament 2021, 2020/2802/RSP Nr. 2). Die Berliner Sozialsenatorin legt einen Masterplan vor, um bis 2030 die unfreiwillige Obdachlosigkeit abzuschaffen (Breitenbach & Fischer 2021, S.3). In diesen und vielen weiteren Fällen wird auf den Ansatz Housing First als ein zentrales Instrument zur Erreichung dieses Zieles gesetzt.

In Deutschland wird dieser Ansatz – der bereits in den 1990er Jahren in den USA entwickelt wurde – weiterhin nur in vereinzelten Projekten umgesetzt. Diese besitzen häufig Modellcharakter und weisen in der Regel erfolgreiche Evaluationen auf; sie haben jedoch noch nicht dazu geführt, dass der Ansatz Housing First eine breitere Nutzung erfährt oder gar sozialpolitische Leitlinie wäre.

Die Verfasser:innen dieses Artikels setzen seit dem Jahr 2018 das Modellprojekt „Housing First Berlin“ um. Seitdem sind wir in vielfältige Diskussionen darüber eingebunden, in welcher Weise sich der Ansatz von den Angeboten, die nach §§ 67, 68 SGB XII geleistet werden, grundsätzlich unterscheidet und wo darin für die aktuellen Angebote ggf. ein „Mehrwert“ liegen könnte.

So sinnvoll und wichtig zuwendungs- oder stiftungsgeförderte Modellprojekte sind, liegen doch erhebliche Probleme darin, dass zum einen ihre Finanzierungen nicht dauerhaft gesichert und zum anderen ihre Kapazitäten relativ eng begrenzt sind. Die Einbindung des Ansatzes in die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII würde über den individuellen Rechtsanspruch den Zugang für weite Teile des leistungsberechtigten Personenkreises ermöglichen.

Der Artikel möchte einen Beitrag für die Diskussion leisten, was es für die Helfelandschaft bedeuten würde, wenn für das Regelhilfesystem im Rahmen der §§ 67, 68 SGB XII die Grundprinzipien des Ansatzes Housing First gelten würden. Wir geben an dieser Stelle nicht noch einmal eine ausführliche Einführung in den Ansatz Housing First, sondern verweisen hierfür auf die einschlägige Fachliteratur wie z.B. Housing First Guide Europe (Pleace 2016) oder die Artikel von Volker Busch-Geertsema in der Fachzeitschrift „wohnungslos“ (Busch-Geertsema 2017a u. 2017b).

Die **Grundprinzipien** mit den weitreichendsten Folgen für die Wohnungsnotfallhilfe sind:

- Zu Beginn der Hilfe erfolgt die Versorgung mit einem Hauptmietvertrag, der keine Kopplung an die Unterstützungsangebote hat, anstatt diesen Schritt erst nach Erreichen anderer Ziele und der zwischenzeitlichen Unterbringung in Trägerwohnraum anzustreben.
- Es gibt ein hochflexibles, unbefristetes und multiprofessionelles Unterstützungsangebot (statt einer strengen Normierung hinsichtlich von Inhalt, Intensität und Dauer sowie einer Beschränkung auf Fachkräfte der Sozialen Arbeit).
- Es erfolgt eine klare Orientierung am Willen und an den veränderlichen Wünschen und Motivationen der Betroffenen (statt an einem relativ fix vereinbarten Hilfeplan).

Nach unseren Erfahrungen aus dem Modellprojekt stellen diese Grundprinzipien wichtige Wirkfaktoren in der Arbeit mit Menschen mit besonders hohen Bedarfen dar (Gerull 2020, S.16f). Was hier gut funktioniert, könnte aus unserer Sicht sinnvoll auf das Regelsystem übertragen und für die meisten der wohnungslosen Leistungsberechtigten nach §§ 67, 68 SGB XII angewandt werden.

Notwendig dafür sind insbesondere:

- die Prüfung der formalen Kompatibilität der genannten Prinzipien mit den Rechtsgrundlagen des SGB XII (Kap.2);
- die Anpassung von Grundzügen des Hilfesystems (Kap.3);
- die Klärung der Hilfeorganisation und der Finanzierung im Zusammenspiel von öffentlichen und freien Trägern (Kap.4);
- die Planung der fachlichen Umsetzung auf Ebene der Teams und der Mitarbeitenden (Kap.5).

Hinweis: Wir beziehen uns im Folgenden auf die Erfahrungen und das Hilfesystem in Berlin. Im Bundesgebiet ist die Praxis der Bewilligung und Erbringung von Hilfen so facettenreich, dass für einen Teil der Ausführungen eine gesonderte Übersetzung für andere Bundesländer notwendig sein dürfte.

2. Wie kompatibel sind SGB XII und Housing First?

Inwiefern eignen sich die Rechtsgrundlagen der §§ 67, 68 SGB XII (im Folgenden „67er-Hilfen“) für eine Umsetzung von Hilfen nach den Prinzipien von Housing First (im Folgenden abgekürzt „HF“)? Zu unterscheiden sind hier die eigentliche Rechtsgrundlage einerseits und die gewachsene praktische Handhabung andererseits. Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende **vier Besonderheiten** des HF-Ansatzes zu beachten, die zu Spannungen in Bezug auf die Rechtsgrundlage führen könnten.

2.1 Hilfeplanung

Erfolg wird bei HF primär durch den dauerhaften Erhalt der Wohnung bestimmt; weitere Ziele wie gesundheitliche Stabilisierung oder berufliche Integration werden angestrebt. Die Nutzer:innen bestimmen den Hilfeverlauf hinsichtlich Intensität, Dauer und Themen wesentlich mit. Selbst der Verlust der Wohnung (z.B. durch Haftaufenthalt) führt nicht zum Abbruch der Hilfe.

Dagegen ist in den jetzigen 67er-Hilfen die Grundlage i.d.R. eine umfassende Hilfeplanung mit Hilfezielen in verschiedenen Lebensbereichen; an der Zielerreichung wird gemessen, ob die Hilfe erfolgreich ist und ggf. ob sie fortgeführt wird.

Nach unserer Erfahrung können solche Zielvorgaben überfordern und dadurch Erfolge eher behindern oder sogar zum Abbruch der Maßnahme führen. Eine Fokussierung auf das Hilfeziel „Wohnungserhalt“ steht nach unserer Auffassung dagegen nicht im Konflikt mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen:

- Der Erhalt einer Wohnung wird als Maßnahme zur Zielerreichung dezidiert genannt: „Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen [...] bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung [...]“ (DVO zu § 69 SGB XII, § 2 Absatz 2 Satz 2).
- Es wird klargestellt, dass die Hilfeplanung sich an den individuellen Möglichkeiten des Leistungsempfängers orientieren soll: „Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden.“ (DVO zu § 69 SGB XII, § 2 Absatz 3 Satz 1).
- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) bringt dies noch einmal auf den Punkt: „[...] mit einer graduellen Abstufung der Hilfeziele, nämlich von „Verschlimmerung verhüten“ über „mildern und beseitigen“ bis zur „Abwendung“ (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) gibt der Gesetz- und Verordnungsgeber einen flexiblen Gestaltungsrahmen vor, der auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten abzielt“ (Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, S. 6).

2.2 Mitwirkung

Für die Teilnahme an Housing First reichen der Wunsch nach einer Wohnung und die grundsätzliche Bereitschaft zum Kontakthalten aus.

Wesentliches Element der jetzigen Praxis in den 67er-Hilfen ist die „Mitwirkungspflicht“ der Leistungsberechtigten bei der Erreichung der vereinbarten / vorgegebenen Hilfeziele. Fehlende Mitarbeit (z.B. Einhaltung von Terminen) führt ggf. zur Beendigung der Hilfe.

Nach unserer Einschätzung ist eine Auslegung des Begriffs im Sinne von HF ohne Probleme möglich:

- Zwar findet sich in der DVO der Hinweis, dass „Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken“ (DVO zu § 69 SGB XII, § 2 Absatz 1 Satz 3), jedoch ist davon auszugehen, dass die „eigenen Kräfte“ durch die biographische Erfahrung stark eingeschränkt sind.
- Der DV weist darauf hin, dass eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft darin begründet sein kann, dass „Mitwirkungsbereitschaft und Hilfeangebot im Einzelfall eventuell nicht zusammenpassen, weil die Erwartungen an die Leistungsberechtigten nicht deren Vorstellungen von der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entsprechen“ (Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, S. 3).
- Der DV sieht in der Unterstützung der leistungsberechtigten Person, ihre „individuellen Mitwirkungskompetenzen“ zu erweitern, einen „oft langwierigen und dynamischen Prozess“. Dies liege an „Mehrfachproblemlagen, die sich teilweise nicht nur gegenseitig bedingen, sondern außerdem potenzieren.“

2.3 Dauer der Bewilligung

HF ist auf unbegrenzte Zeit angelegt; das Hilfeangebot kann prinzipiell bestehen bleiben, auch wenn es vorübergehend oder längerfristig nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Hilfe wird beendet, wenn absehbar ist, dass langfristig kein Hilfebedarf / Hilfewunsch mehr besteht.

Hingegen unterliegen die 67er-Hilfen in der jetzigen Handhabung einer befristeten Bewilligung; diese liegt zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren.

67er-Hilfen sind dem Grunde nach auf Befristung angelegt. Diese Befristung wird allerdings im Gesetzestext nicht konkret festgeschrieben. In der DVO steht nur: „Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken“ (DVO zu § 69 SGB XII, § 2 Absatz 4). Die Hilfgewährung soll also an deren Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit gekoppelt sein.

Gleichzeitig schreibt der Text die Bedeutung der Begriffe „zielgerechte Ausgestaltung“ und „Mitwirkung“ (s.o.) nicht fest. Hilfeprozesse verlaufen erfahrungsgemäß oft nicht kontinuierlich, sondern wechseln zwischen aktiven und passiven Phasen. Es erscheint uns nicht empfehlenswert, in einer Phase, in der gerade wenig passiert, ein Hilfebedarf aber dem Grundsatz nach weiter besteht, die Hilfe ohne Perspektive zu beenden.

Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) schreibt in dem Kontext: „Weder in §§ 67 ff. SGB XII selbst, noch in der DVO §§ 67 ff. SGB XII findet sich eine strikte zeitliche Limitierung für Hilfemaßnahmen. Wie lange die Hilfe erforderlich ist, hängt von den im konkreten Einzelfall bestehenden besonderen Lebensverhältnissen, den sozialen Schwierigkeiten, persönlichen Ressourcen, vorhandenen und tatsächlich verfügbaren (vorrangigen) Leistungen anderer Hilfesysteme und vom Erreichen der Hilfeziele sowie der Art der Maßnahme ab“ (EBET 2016a).

Aus unserer Sicht besteht hier ein ausreichender rechtlicher Spielraum, um die Prinzipien von HF zur Anwendung zu brin-

gen: Solange die Überwindung der Schwierigkeiten im Sinne der 67er-Hilfen noch nicht vollständig erfolgt ist, darf es Phasen geben, in denen keine Hilfeannahme möglich oder nötig ist. Dann kommt die Hilfe zum Ruhen, und es werden keine Kosten verursacht (siehe Kapitel vier). So kann Hilfe flexibel immer dann angeboten werden, wenn die Hilfesuchenden ihre persönlichen Ressourcen abrufen können und ihre innere Motivation es ihnen ermöglicht, weitere Schritte zu gehen.

2.4 Parallele / ergänzende Hilfen

Housing First strebt an, insbesondere jene Nutzer:innen mit langanhaltenden oder speziellen Hilfebedarfen an weitere (auch nach SGB vorrangige) Hilfen heranzuführen und auch nach deren erfolgreicher Implementierung für die Nutzer:innen verfügbar zu bleiben.

Die jetzigen 67er-Hilfen werden unter der Begründung der „Nachrangigkeit“ häufig nicht neben anderen Hilfen parallel gewährt.

Dieser unzutreffenden Beschränkung der 67er-Hilfen wird in zahlreichen Publikationen widersprochen, hier nur ein Beispiel:

- Der EBET schreibt: „Das Hilfeziel der Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und der damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten erfordert insbesondere die Planung und Koordinierung des „Hilfemix“ (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 DVO §§ 67 ff. SGB XII) wie auch ausdrücklich die Motivierung und Förderung der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten (vgl. § 3 Abs. 1 DVO §§ 67 ff. SGB XII)“ (EBET 2016b).

Aus fachlicher Sicht dürfte gerade die Gewährung von parallelen, sich sinnvoll ergänzenden und miteinander koordinierten Hilfen ein wichtiger Baustein für eine Wirksamkeitserhöhung der 67er-Hilfen sein. Aktuell haben sich die Anforderungen an die Hinführung und Begleitung zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die gesetzliche Neugestaltung eher noch erhöht.

Zwischenfazit: Wie wir hoffentlich überzeugend darstellen konnten, steht einer umfassenden Umsetzung des Ansatzes Housing First im Rahmen des Rechtsbereiches der §§ 67, 68 SGB XII nichts entgegen.

3. Welche Anpassungen im Hilfesystem sind notwendig?

Um die Wohnungslosigkeit mit HF als zentralem Hilfeansatz effektiv zu bekämpfen, sollten alle wohnungslosen Menschen mit einem Leistungsanspruch nach §§ 67, 68 SGB XII möglichst kurzfristig in Housing First-Dienste vermittelt werden. Für die Vermittlung sind grundsätzlich die bezirklichen **Fachstellen** der Sozialen Wohnhilfen zuständig. Hier werden die Betroffenen qualifiziert und umfassend beraten sowie ihr Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Wendet sich eine betroffene Person direkt an einen Freien Träger, kann die Beratung auch hier erfolgen; der Antrag auf Hilfe wird an die Fachstelle gestellt:

- Diese prüft, ob ein grundsätzlicher Anspruch nach § 67 Satz 1 SGB XII vorliegt.

Es wird weiterhin Leistungsberechtigte geben, bei denen entweder kein Wunsch nach HF besteht oder bei denen HF nicht die richtige Hilfe darstellt (z.B. bei nur punktuellm Hilfebedarf oder akuter Notlage). In diesen Fällen wird durch die Fachstelle in andere Angebote vermittelt (z.B. zur Prävention von

Wohnungsverlust oder für einen stationären Rahmen mit entsprechenden Versorgungsfunktionen). Von hier aus besteht bei Bedarf immer die Möglichkeit zur Vermittlung zu den HF-Diensten:

- Sollten vorrangige andere Bedarfe und eine Bereitschaft vorliegen, entsprechende Angebote anzunehmen, wird durch die Fachstelle direkt in diese Angebote vermittelt, soweit diese auch tatsächlich verfügbar und aufnahmebereit sind (z.B. Hilfen nach SGB VIII oder IX).
- Nur wenn eine Hilfe nach dem SGB aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt oder aus persönlichen Gründen nicht gewünscht ist, wird eine behördliche Unterbringung angeboten.

Die **Housing First-Dienste** erbringen alle Maßnahmen, die gemäß § 68 Satz 1 SGB XII „notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten [...]“:

- Die Umsetzung der Hilfen erfolgt so lange, wie sie notwendig ist und von den Nutzer:innen gewünscht wird.
- Bei entsprechendem Bedarf und vorliegender Bereitschaft der Nutzer:innen vermitteln die Housing First-Dienste zusätzlich in andere ambulante Unterstützungssysteme, z.B. Eingliederungshilfe, Familienhilfe, Pflege. Das Bestehen einer eigenen Wohnung schafft hierfür die besten, häufig auch notwendigen Voraussetzungen.
- Jeder HF-Dienst bleibt allerdings für die Nutzer:innen langfristig und jederzeit ansprechbar für nicht gedeckte oder wieder auftretende Bedarfe (von der akuten Krisenintervention bis zur erneut längerfristigen Begleitung). Damit entsteht ein System zur niedrigschwelligen Bearbeitung von „Rückfällen“ und zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit bzw. chronifizierter Notlagen.

Ein wichtiges Thema halten wir an dieser Stelle bewusst knapp: Woher soll der notwendige **Wohnraum** kommen?

Unser Berliner weist wie auch andere Modellprojekte darauf hin, dass der Ansatz HF sehr gut geeignet ist, Kommunen, private Vermieter und andere Akteure zur Bereitstellung von Wohnraum zu bewegen. Insbesondere das Konzept der unbefristeten und flexiblen Unterstützung scheint Vertrauen zu schaffen, um Hauptmietverträge auch an einen als riskant betrachteten Personenkreis zu vergeben.

Letztendlich obliegt es politischer Verantwortung, für ausreichend bezahlbaren Wohnraum und dafür zu sorgen, dass Fachstellen und Träger entsprechenden Zugriff darauf haben, um die Gruppen mit besonderen Bedarfen zu versorgen. Dies ist im Übrigen nicht nur für HF, sondern für jegliche Form der Wohnungsnotfallhilfe notwendig.

Der Zugang zu dauerhaft gesichertem Wohnraum bleibt aber selbstverständlich eine Grundvoraussetzung der Umsetzung von HF. Unter Einhaltung der genannten Grundprinzipien – insbesondere auch der Trennung von Vermietung und Unterstützung – sollte hier in alle Richtungen gedacht werden: von Quoten bei Wohnungsvergabe und Neubauvorhaben (insbesondere bei kommunalen Wohnungsgesellschaften) über die sukzessive Umwandlung von Trägerwohnungen (von denen dann perspektivisch eine geringere Anzahl benötigt wird) bis hin zum Umbau von Obdacheinrichtungen in Wohnanlagen, in denen Housing First-Dienste nach dem finnischen Modell auch Menschen unterstützen könnten, die einen geschützteren Rahmen wünschen bzw. benötigen (Pleace 2016).

4. Wie kann Housing First auf Trägerebene organisiert und finanziert werden?

In der zukünftigen Organisation der HF-Dienste nach §§ 67, 68 SGB XII geht es darum, einerseits den niedrighschwelligem Zugang und die offenen Kapazitäten für die potentielle Versorgung aller Leistungsberechtigten in Housing First zu gewährleisten; andererseits soll die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel angemessen gesteuert und überprüft werden.

Wir schlagen hierfür eine Mischfinanzierung aus institutioneller und individueller Förderung vor, die beispielsweise folgenmaßen organisiert werden könnte:

- Die Hilfen werden erbracht durch HF-Dienste der Freien Träger; sie besitzen einen entsprechenden Leistungsvertrag mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Nachweis fachlicher und struktureller Voraussetzungen).
- Sie erhalten eine **institutionelle Förderung** vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe; hieraus finanzieren sie ihre personelle und sachliche Grundausstattung für eine bestimmte Fallzahl (je nach geplanter Größenordnung des HF-Dienstes z.B. für 25 oder 50 oder auch mehr Fälle).
- Die Berechnung erfolgt aus einem **Punktesystem**; hierin haben alle Unterstützungsleistungen (Hausbesuche, Begleitungen, Beratungsgespräche etc.) einen bestimmten Wert; für die institutionelle Förderung wird der Wert einer durchschnittlichen Betreuungsintensität zugrunde gelegt (deren Ermittlung wird ausgehandelt zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den Leistungserbringern bzw. ihren Verbänden und regelmäßig angepasst).
- Die HF-Dienste erbringen die notwendigen Leistungen in Absprache mit den zuständigen Fachstellen und nach ihren Aufnahmekapazitäten; ggf. gehen sie über die jeweilige Grundausstattung (für z.B. 25 oder 50 oder auch mehr Fälle) hinaus.
- Die HF-Dienste dokumentieren ihre Leistungen mit dem Punktesystem; die halbjährlich übermittelte Addition gibt Aufschluss über die erbrachte Leistungsintensität in den Einzelfällen sowie für den jeweiligen Gesamt-Dienst.
- Hieraus ergibt sich der leistungsbezogene **Finanzierungsausgleich**: entweder muss der HF-Dienst von der institutionellen Förderung etwas zurückzahlen, oder er erhält über die **individuelle Förderung** zusätzliche Mittel; das Geld kommt auch hier vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, welcher unabhängig vom jeweiligen HF-Dienst eine Verrechnung mit den zuständigen Fachstellen vornimmt.
- Der Finanzierungsausgleich für den HF-Dienst erfolgt rückwirkend (für das letzte halbe Jahr) und hat zugleich prospektive Wirkung (für das kommende halbe Jahr).
- Das Hilfeangebot der HF-Dienste besteht dauerhaft, womit sie theoretisch für immer mehr Nutzer:innen zuständig werden; wir gehen jedoch davon aus, dass ein erheblicher Teil der Nutzer:innen mit der Zeit (auch durch die Anbindung an andere Hilfen) wenig oder keine Unterstützung bei den HF-Diensten mehr in Anspruch nehmen und somit (gemäß des Punktesystems) hier auch wenig bzw. keine Kosten mehr verursachen dürfte.
- Jährlich findet für jeden HF-Dienst ein umfassendes **Audit** mit dem überörtlichen Träger und den Fachstellen des Einzugsbereiches statt: neben einer Bewertung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (neben Wohnraumerhalt weitere Parameter wie Gesundheit, soziale und be-

schäftigungsbezogene Teilhabe) beinhaltet das Audit eine Zufriedenheits-Evaluation (sowohl bei den Nutzer:innen als auch bei den Mitarbeitenden).

Die Kombination aus institutioneller und individueller Förderung stellt sicher eine administrative Herausforderung dar. Sie ist u. E. jedoch der Schlüssel, um eine SGB-Leistung mit individuellem Rechtsanspruch und die hochflexible Leistungserbringung des HF-Ansatzes zusammenzubringen.

5. Wie kann Housing First auf Teamebene fachlich umgesetzt werden?

Die allermeisten der professionell Sozialarbeitenden achten in ihren Arbeitskontexten selbstverständlich auf eine möglichst hohe Selbstbestimmung ihrer Klient:innen, arbeiten ressourcenorientiert und unterstützen Empowerment.

Dennoch bedeutet eine Umsetzung von Prinzipien des Housing First einen „Paradigmenwechsel“ in den Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII. Der HF-Ansatz stellt an Teams und Mitarbeitende **besondere Anforderungen**, die entscheidende Unterschiede zu den meisten jetzigen Settings dieser Hilfen ausmachen:

- Der Ansatz verzichtet auf eine detaillierte behördliche Auftragslage sowie eine verpflichtende Hilfeplanung.
- Durch den unmittelbaren Abschluss eines Hauptmietvertrages entfallen außerdem sämtliche Regulierungs- und Sanktionsmöglichkeiten aus der Unterbringung beim Träger (z.B. bei fehlender Mitwirkung).
- Der Ansatz setzt stark auf die (evtl. verschütteten, ggf. kaum erkennbaren) Ressourcen und die Selbstverantwortung der Nutzer:innen; auch Entscheidungen der Hilfeberechtigten, die als schädlich für sie angesehen werden können, müssen – bei Verdeutlichung möglicher negativer Folgen – letztendlich akzeptiert werden.
- Methoden wie Motivational Interviewing, Ressourcenerhebung und -orientierung, lösungsorientierte Beratung oder psychologisch informierte Hilfe müssen beherrscht und flexibel eingesetzt werden, um einen optimalen Gebrauchswert für die einzelnen Hilfeberechtigten zu erreichen.
- Der Ansatz erfordert die Bearbeitung unterschiedlichster Hilfebedarfe, die nach ihrer Art und Schwere wenig gefiltert sind; das Spektrum der Unterstützungsangebote muss somit weit vielfältiger als in anderen Settings sein.
- Der Ansatz erfordert sowohl eine multiprofessionelle Zusammensetzung als auch eine ausgeprägte Arbeitsteilung der Teams; dies wiederum stellt spezifische Anforderungen an die Kompetenz der Leitungen und an die Selbstorganisation der Teamsysteme.

Sowohl das Teamsystem als auch die einzelnen Mitarbeitenden müssen diese Anforderungen nicht nur akzeptieren, sondern die Wirkfaktoren und die Erfolgchancen dahinter erkennen – und dies selbstständig in Haltungen und Handlungen übersetzen.

Sinnvoll sind nach unserer Erfahrung eine Mindestgröße und eine Zusammensetzung der **Teams**, in der sich unterschiedliche Professionen, Fähigkeiten und Erfahrungen ergänzen können. Insbesondere seien hier genannt:

- Fachkräfte der Sozialen Arbeit bzw. mit gleichwertigen Qualifikationen (für das Case-Management und die laufende sozialarbeiterische Unterstützung);
- Psycholog:innen und psychiatrisch geschulte Fachkräfte (insbesondere für Bedarfseinschätzung, psychologische Beratung, Krisenintervention, Motivation zur Wahrneh-

- mung therapeutischer und psychiatrischer Angebote);
- Sozialbetreuer:innen (für alltagsbezogene Unterstützungsleistungen, die keine sozialarbeiterische oder psychologische Qualifikation erfordern);
 - Peer-Mitarbeiter:innen (für das Einbringen eigener Erfahrungsperspektiven und alternativer Beziehungsangebote an die Nutzer:innen).

Nicht zuletzt bedarf es einer geeigneten Qualifizierung (z.B. bzgl. Methoden) und eines laufenden Erfahrungsaustausches (z.B. mit länger bestehenden HF-Projekten).

6. Fazit

Wir haben festgestellt, dass eine Übertragung der Grundprinzipien des Ansatzes Housing First auf die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII:

- vereinbar ist mit den rechtlichen Vorgaben des SGB XII (Kap.2),
- überschaubare Anpassungen im bestehenden Hilfesystem notwendig macht (Kap.3),
- eine mutige neue Organisations- und Finanzierungsstruktur benötigt (Kap.4) sowie
- veränderte Anforderungen bzgl. Haltung und Knowhow auf Ebene der Teams und der Mitarbeitenden mit sich bringt (Kap.5).

Die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII in dieser oder ähnlicher Form auf die HF-Prinzipien umzustellen, würde die wichtigsten Wirkfaktoren des Ansatzes endlich für den Großteil der Leistungsberechtigten, statt nur für die Nutzer:innen kleiner Modellprojekte wirksam werden lassen.

Erfüllt würden übrigens auch zwei Forderungen, die sich z.B. im aktuellen Berliner Masterplan, aber auch schon lange in Forderungen von Verbänden – beispielhaft hierfür die Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe innerhalb der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste (QSD 2017, 2019) finden: erstens die möglichst flexible Umsetzung der Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII (Intensität, Dauer); zweitens der möglichst niedrigschwellige Zugang für den Personenkreis zu weiterführenden Hilfesystemen (z.B. Eingliederungshilfe, Familienhilfe).

Wir hoffen, wir können durch diesen Artikel die seit vielen Jahren engagiert geführte Debatte um den Ansatz Housing First bereichern und dazu beitragen, dem großen Ziel der Abschaffung von Wohnungslosigkeit bis 2030 näherzukommen. „Housing First ends homelessness. It’s that simple,“ sagt der Erfinder Sam Tsemberis (Tsemberis 2010, S. 20). Wir sagen: Housing First for all. Lasst es uns gemeinsam angehen.

Ingo Bullermann (Geschäftsführer Neue Chance gGmbH)
 Karen Holzinger (Leiterin Fachbereich Wohnungslosenhilfe
 Berliner Stadtmission)
 Corinna Müncho (Projektleiterin Housing First Berlin)

Literaturverzeichnis:

Breitenbach, Elke & Alexander Fischer (2021): BERLINER MASTERPLAN zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030. https://www.berlin.de/sen/ias/_assets/aktuelles/2021_09-02-masterplan2030.pdf (abgerufen am: 24.11.2021).

Busch-Geertsema, Volker (2017a): Housing First – innovativer Ansatz, gängige Praxis oder schöne Illusion. In: wohnungslos, Heft 1, S. 17-21.

Busch-Geertsema, Volker (2017b): Was ist innovativ am Housing-First-Ansatz, ist er bereits Mainstream in Deutschland, und wenn es aber doch keine Wohnungen gibt? In: wohnungslos, Heft 2-3, S. 75-80.

Europäisches Parlament (2021): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU (2020/2802(RSP) Nr. 2. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0314_DE.html (abgerufen am 08.11.2021).

Gerull, Susanne (2020): Evaluation des Modellprojekts „Housing First Berlin“. 2. Zwischenbericht. Berichtszeitraum 01.09.2019 bis 31.08.2020. https://housingfirstberlin.de/wp-content/uploads/2020/10/Zwischenbericht_HFB_2020.pdf (abgerufen am: 03.11.2021).

EBET (2016a): Darf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten befristet werden? <https://www.ebet-ev.de/faq-leser-67-sgbxii/darf-die-hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten-befristet-werden.html> (abgerufen am 03.11.2021).

EBET (2016b): Ziele, Notwendigkeit und Maßnahmen der Hilfe bei Wohnungslosigkeit. <https://www.ebet-ev.de/faq-leser-67-sgbxii/ziele-notwendigkeit-und-massnahmen-der-hilfe-bei-wohnungslosigkeit.html> (abgerufen am: 03.11.2021).

Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe in der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste (2019): Aktuelle Herausforderungen an das System der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe in der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste (2019): Übergänge von der Wohnungslosen-in die Eingliederungshilfe – Welche Instrumente können genutzt werden?

Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe in der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste (2017): Familien in der Wohnungslosenhilfe – Herausforderung für die Hilfen nach § 67 SGB XII. <http://www.qsd-online.de/FG-Wohnungsnotfallhilfe.html> (abgerufen am: 03.11.2021).

Please, Nicholas (2016): Housing First Guide. <https://housingfirsteurope.eu/assets/files/2017/12/housing-first-guide-deutsch.pdf> (abgerufen am 03.11.2021)

Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): Empfehlungen zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-18_mitwirkung-in-der-hilfe.pdf (abgerufen am: 03.11.2021).

Tsemberis, Sam (2010): Housing First. The Pathways Model to End Homelessness for People with Mental Health and Substance Use Disorders. <https://www.va.gov/HOMELESS/nchav/resources/docs/housing-programs/housing-first/Housing-First-The-Pathways-Model-to-end-Homelessness-508.pdf> (abgerufen am 05.11.2021).